



FH MAINZ
UNIVERSITY OF
APPLIED SCIENCES

MITTEILUNGSBLATT | NR.5 | 2012

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER FACHHOCHSCHULE MAINZ

28. FEBRUAR 2012

Herausgeber: Präsident der Fachhochschule Mainz | Lucy-Hillebrand-Straße 2 | 55128 Mainz

Das Mitteilungsblatt hängt an den Standorten der Fachhochschule aus.

Download unter: www.fh-mainz.de/fh-mainz/publikationen/mitteilungsblatt/index.html

ERSTE ÄNDERUNG DER TEILGRUNDORDNUNG ÜBER DIE VERGABE VON LEISTUNGSBEZÜGEN SOWIE FORSCHUNGS- UND LEHRZULAGEN VOM 24.02.2012

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 76 Abs. 2 Nr. 1 und § 74 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Hochschulgesetz (HochSchG) in der Fassung 19. November 2010 (GVBl. S.463), geändert durch Gesetz vom 9. März 2011 (GVBl. S.47), sowie des § 3 Abs. 1 Satz 2, § 4 Abs. 2 Satz 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 5, § 8 Abs. 2 Satz 1 und des § 9 der Landesverordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen im Hochschulbereich vom 16. Juni 2004 (GVBl. S. 364), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. April 2011 (GVBl. S. 106), hat der Senat der Fachhochschule Mainz am 29. Juni 2011 mit Zustimmung des Hochschulrats der Fachhochschule Mainz vom 4. Juli 2011 die folgende Änderung der Teilgrundordnung beschlossen. Diese Teilgrundordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mit Schreiben vom 16.02.2012, Az.: 9525-52305/465 gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 HochSchG genehmigt.

Artikel 1

Die Teilgrundordnung der Fachhochschule Mainz vom 23. Juli 2007 (StAnz. S. 1309) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 6 wird das Wort „höherwertigen“ durch die Worte „mindestens gleichwertigen“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Buchst. A) Spiegelstrich 4 werden die Worte „Diplom und“ gestrichen.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „auf Vorschlag des Hochschulrates“ gestrichen.

bb) In Satz 2 wird das Wort „jährlich“ durch die Worte „im Sommersemester“ und das Wort „Januar“ durch die Worte „März bzw. im Wintersemester bis zum 31. Oktober“ ersetzt.

cc) Satz 3 werden die Worte „bis spätestens 31. März des Jahres zu“ durch die Worte „im Sommersemester bis spätestens 3. Mai bzw. im Wintersemester bis spätestens 31. Dezember des Jahres zu“ ersetzt.

dd) Satz 4 und 5 werden gestrichen.

ee) Im bisherigen Satz 6 werden die Worte „soll bis spätestens 31. Juli des Jahres erfolgen“ durch die Worte „soll im Sommersemester bis spätestens Ende Juli bzw. im Wintersemester bis Ende Februar erfolgen“.

c) In Absatz 6 Satz 1 wird nach den Worten „Eine Erhöhung der besonderen Leistungsbezüge kann“ das Wort „grundsätzlich“ eingefügt.

3. § 3 erhält folgende Fassung:

§ 3 Funktions-Leistungsbezüge

(1) Die Dekaninnen und Dekane, die Prodekaninnen und Prodekane, die Studiengangsleiterinnen und Studiengangsleiter, die Prüfungsausschussvorsitzenden, die zentrale Gleichstellungsbeauftragte, soweit sie der Besoldungsgruppe W 2 oder W 3 angehören, erhalten für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion Funktions-Leistungsbezüge nach Maßgabe von Absatz 2.

- (2) Die Dekaninnen und Dekane erhalten für die Dauer der Wahrnehmung ihrer Funktion Funktions-Leistungsbezüge in Höhe von 7 % des Grundgehalts der Besoldungsgruppe W 3. Daneben erhalten Prodekaninnen und Prodekane, Studiengangsleiterinnen und Studiengangsleiter Funktions-Leistungsbezüge in Höhe von 3 % des Grundgehalts der Besoldungsgruppe W 3. Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte erhält für die Dauer der Wahrnehmung Funktions-Leistungsbezüge in Höhe von 4 % des Grundgehalts der Besoldungsgruppe W 3. Prüfungsausschussvorsitzende können Funktions-Leistungsbezüge in Höhe von bis zu 3 % des Grundgehalts der Besoldungsgruppe W 3 erhalten. Werden mehrere Funktionen von einer Person wahrgenommen, so werden für jede weitere Funktion 2 % des Grundgehalts der Besoldungsgruppe W 3 gewährt. Für Studiengangsleiterinnen und Studiengangsleiter auslaufender Studiengänge bestimmt die Präsidentin oder der Präsident die Dauer der Gewährung von Funktions-Leistungsbezügen unter Berücksichtigung der Regelstudienzeit. Soweit eine der in Abs. 1 aufgeführten Funktionen von mehreren Personen ausgeübt wird, wird der entsprechende Funktions-Leistungsbezug aufgeteilt. Die Summe der Leistungsbezüge nach den Sätzen 2 bis 5 darf 5 % des Grundgehalts der Besoldungsgruppe W 3 nicht übersteigen.“

Artikel 2

1. Diese Ordnung zur Änderung der Teilgrundordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Fachhochschule Mainz in Kraft.
2. Für Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens Funktions-Leistungsbezüge gem. § 3 Abs. 2 erhalten, gelten die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Ordnung geltenden Regelungen längstens bis zum 31. August 2013 fort.

Mainz, den 24.02.2012

Professor Dr.-Ing. Gerhard Muth
Präsident der Fachhochschule Mainz